

Klassenforum und Schulforum

Grundlage: Schulunterrichtsgesetz (SchUG) §§ 63a und 64

Klassenforum

Gemäß § 63a SchUG muss innerhalb der 1. bis 8. Schulwoche jedes Schuljahres von der Klassenlehrperson bzw. dem Klassenvorstand ein Klassenforum einberufen werden.

Dem Klassenforum gehören die Klassenlehrperson bzw. der Klassenvorstand sowie die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz führt grundsätzlich die Klassenlehrperson bzw. der Klassenvorstand. Ist die Schulleitung anwesend, kann sie den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrpersonen der Klasse können mit beratender Stimme am Klassenforum teilnehmen.

In der Vorschulstufe sowie in den ersten Stufen der Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, werden im Klassenforum Klassenelternvertreterinnen bzw. Klassenelternvertreter und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. Bei Bedarf kann eine solche Wahl auch in anderen Schulstufen erfolgen.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorsitzenden bzw. der Wahlvorsitzenden, der bzw. die aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der betreffenden Klasse gewählt wird. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 SchUG, kann dieser den Wahlvorsitzenden bzw. die Wahlvorsitzende bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl der Klassenelternvertretung erstatten.

Für die Wahl gilt: Den Erziehungsberechtigten jeder Schülerin bzw. jedes Schülers kommt jeweils eine beschließende Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

Das Klassenforum ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn die Klassenlehrperson bzw. der Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auch dann gegeben sein, wenn diese Anwesenheitsvoraussetzung nicht erfüllt ist. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist, seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest die Klassenlehrperson bzw. die Schulleitung sowie mindestens eine erziehungsberechtigte Person anwesend sind.

Schulforum

Das Schulforum ist von der Schulleitung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres zu einer Sitzung einzuberufen.

Dem Schulforum gehören die Schulleitung, alle Klassenlehrpersonen bzw. Klassenvorstände sowie die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz

im Schulforum führt die Schulleitung.

Das Schulforum dient der gemeinsamen Behandlung und Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die dem Schulforum nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes übertragen sind.

Besonderheiten an Polytechnischen Schulen und bestimmten Sonderschulen

In Polytechnischen Schulen sowie in Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, wird kein Schulforum eingerichtet. An diesen Schulen ist gemäß § 64 SchUG ein Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) einzurichten.

Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören jeweils drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrpersonen, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten an. Die Schulleitung gehört dem Ausschuss ebenfalls an.